

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2672

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7351

Gefährder und Abschiebehaft im Land Brandenburg seit 2009

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Die Zahl islamistischer Gefährder in Deutschland ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 20/4262) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 20/4014). Danach waren Anfang Oktober 2022 im Phänomenbereich der „politisch motivierten Kriminalität - religiöse Ideologie“ 530 Personen als Gefährder eingestuft, von denen sich 317 in Deutschland aufhielten.¹

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Landesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Landtag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch der Abgeordneten zu entsprechen. Soweit Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Landesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem Informationsanspruch der Abgeordneten in Einklang gebracht werden kann.

Ergibt die im Einzelfall vorzunehmende Abwägung, dass lediglich die Veröffentlichung einer geheimhaltungsbedürftigen Information ausgeschlossen ist, wird eine Antwort unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der Information und des daraus resultierenden Geheimhaltungsgrades gegeben.

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass in Teilen die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 7 in offener Form nicht erfolgen können. Die Antworten wären gemäß § 7 Nr. 4 der VS-Anweisung Brandenburg als „VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen und konnten somit nicht als zur Veröffentlichung in einer Landtagsdrucksache bestimmte Antwort übermittelt werden (vgl. dazu auch die Vorbemerkung der Landesregierung in der Drucksache 6/6548 zu Ziffer 3 und die Vorbemerkung in der Drucksache 6/11231, die Antwort zur Frage 4 in der Drucksache 6/7472).

¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu „Islamisten in Deutschland zum Ende des dritten Quartals 2022“, Drucksache 20/4262, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004262.pdf>, abgerufen am 03.03.2023.

Der erfragte Detaillierungsgrad der Antworten beinhaltet im Falle einer offenen Beantwortung das Risiko, dass eine tatsächlich betroffene Person ihre eigene polizeiliche Einstufung erkennen oder eine andere ebenfalls gefährliche aber als solche polizeilich noch nicht identifizierte Person sich fälschlicherweise im Fokus sicherheitsbehördlicher Maßnahmen wähnen könnte und in der Folge in beiden Fallkonstellationen eine geplante Tatausführung seitens der Personen zeitlich nun vorgezogen werden könnte. Die detaillierte Beantwortung der in Rede stehenden Fragen würde zugleich Rückschlüsse auf die Erkenntnislage der Polizei, deren Vorgehensweise, interne Arbeitsläufe, Fähigkeiten und Methoden offenlegen, womit ermittlungstaktische Nachteile verbunden wäre. In der Abwägung war zu berücksichtigen, dass über den Weg der Akteneinsicht entsprechende Informationen, soweit diese der Landesregierung vorliegen, in aggregierter Form durch die Anfragenden erhoben werden können.

Frage 1: Wie viele Personen, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden, gibt es nach aktuellem Kenntnisstand derzeit im Land Brandenburg? (Bitte seit 2009 aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter, Geschlecht und Herkunftsland angeben.)

zu Frage 1: Die Polizei des Landes Brandenburg hat im Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ mit Stand 14. März 2023 derzeit eine mittlere, einstellige Personenanzahl als Gefährder eingestuft. Davon sind alle Personen männlich. Weitere personenbezogene Angaben nach Nationalität, Alter und Herkunftsland können hier nicht erfolgen. Die Aufschlüsselung bewirkt andernfalls, dass die konkrete Anzahl an gegenwärtig als Gefährder eingestuften Personen zwangsläufig öffentlich bekannt werden würde. In der Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/4262) auf die Kleine Anfrage (BT-Drucksache 20/4014) ist zwar die Darstellung der Gesamtanzahl an Gefährdern dargestellt, die bundesweit durch Polizeibehörden der Länder und des Bundes eingestuft sind. Dies lässt allerdings noch keine Rückschlüsse auf die Erkenntnislage einer konkreten Polizeibehörde beschränkt auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu. Anders liegt der Fall jedoch, wenn das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg die konkrete Anzahl der selbst als Gefährder eingestuften Personen offenlegen würde. Diese Offenlegung würde zugleich den polizeilichen Erkenntnisstand der Behörde hinsichtlich des relevanten Personenkreises im Land Brandenburg offenlegen, worin ein polizeitaktischer Nachteil bei der diesbezüglichen Gefahrenabwehr besteht. Die Angaben können daher nicht gegeben werden. Hinsichtlich der daher vorzunehmenden Abwägung wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2: Wie viele Personen, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden und einen Asylantrag gestellt haben, gibt es nach aktuellem Kenntnisstand derzeit im Land Brandenburg? (Bitte aufgeschlüsselt seit 2009 nach Nationalität, Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Verfahrensstand des Asylverfahrens angeben.)

zu Frage 2: Alle der aktuell eingestuften Personen sind nicht in Deutschland geboren. Nach polizeilichen Erkenntnissen haben sämtliche Personen einen Asylantrag gestellt. Weitere Angaben können hier nicht gemacht werden. Eine personenbezogene Aufschlüsselung nach Nationalität, Alter, Herkunftsland und Verfahrensstand des Asylverfahrens kann zur Bestimmbarkeit der als Gefährder eingestuften Person führen und würde die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten bedingen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich weitere personenbezogene Informationen zum Geschlecht und zu den Verurteilungen des Personenkreises aus den Antworten zu den Fragen 1 und 7 entnehmen lassen. Dies erhöht die Bestimmbarkeit zusätzlich.

Die Aufschlüsselung bewirkt darüber hinaus, dass die konkrete Anzahl an gegenwärtig als Gefährder eingestuften Personen zwangsläufig öffentlich bekannt werden würde. Es gelten daher auch hier die in der Antwort zur Frage 1 dargestellten polizeitaktischen Erwägungen zum behördlichen Erkenntnisstand. Auf diese wird hier Bezug genommen. Hinsichtlich der daher vorzunehmenden Abwägung wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Zur Beantwortung dieser Frage erfolgte keine erneute Einbeziehung von Datenbeständen der Ausländerbehörden. Ein solcher Datenabgleich mit vorhandenen personenbezogenen Daten des bei der Polizei als Gefährder eingestuften Personenkreises hätte es andernfalls erforderlich gemacht, deren gegenwärtige Einstufung weiteren Behörden bekanntgeben zu müssen. Mit der zwangsläufigen Erweiterung des Kreises an Wissenden wäre die Gefahr der unberechtigten Offenlegung und der damit verbundenen ermittlungstaktischen Nachteile verbunden gewesen. Hinzu kommt, dass mit der Übermittlung ein erheblicher zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und dem Recht auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) der betroffenen Personen verbunden gewesen wäre. Anhand einer solchen Anfrage auf Datenübermittlung an eine Ausländerbehörde sind dort Rückschlüsse auf die religiösen Einstellungen als Daten besonderer Kategorie möglich. Weiter ist zu bedenken, dass die betroffenen Personen nicht bewusst einen Anlass gesetzt haben müssen, um in den polizeilichen Fokus als Gefährder zu geraten. Die zur Beantwortung der Fragestellungen verwendeten Daten basieren daher auf Angaben aus der Gefährdersachbearbeitung der Polizei des Landes Brandenburg im Phänomenbereich der „politisch motivierten Kriminalität - religiöse Ideologie“ mit Recherchestand 14. März 2023.

Frage 3: Wie viele dieser Personen, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden, sind ausreisepflichtig? (Bitte aufgeschlüsselt seit 2009 nach Nationalität, Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Status der Ausreisepflicht angeben.)

zu Frage 3: Nach gegenwärtigen Erkenntnissen ist keiner der aktuell eingestuften Personen ausreisepflichtig. Hinsichtlich der Datengrundlage wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Wie viele Personen insgesamt befinden sich zurzeit im Land Brandenburg in Abschiebehaft beziehungsweise haben einen Abschiebehaftbefehl erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter, Geschlecht, Zielland der Abschiebung und Ort der Abschiebehaftanstalt bzw. Grund der Nichtvollstreckung angeben.)

Frage 5: Wie viele der in Ziff. 4 ausgewiesenen Personen stufen die Behörden als Gefährder ein?

zu den Fragen 4 und 5: Es befinden sich zum Stichtag 13. März 2023 keine ausländischen Personen, für deren ausländerrechtliche Belange eine Brandenburger Ausländerbehörde zuständig ist, in Abschiebungshaft noch wurde durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu vollstreckende Abschiebungshaft angeordnet.

Frage 6: Wie viele Personen insgesamt befanden sich in den Jahren 2009 bis heute im Land Brandenburg in Abschiebehaft? (Bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, Alter, Geschlecht, Zielland der Abschiebung, Ort der Vollstreckung angeben.)

- a) Wie viele dieser Personen wurden zwischenzeitlich tatsächlich abgeschoben? (Bitte auch Gründe für das Scheitern der Abschiebungen nennen.)
- b) Wie viele dieser Personen, die seit 2009 in Abschiebehaft genommen wurden, wurden als Gefährder eingestuft?

zu Frage 6: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 2513 (Drucksache 7/7123), zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage Nr. 2111 (Drucksache 7/5960) und zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage Nr. 1340 (Drucksache 7/3858) verwiesen.

Für die Jahre 2009 bis 2019 liegen dem Land keine Zahlen im Sinne der Frage vor, da die Landkreise und kreisfreien Städte bis zur Übernahme des zentralen Rückführungsvollzugs durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg mit Änderung der Ausländerrechtzuständigkeitsverordnung im September 2019 originär für sämtliche aufenthaltsbedingende Maßnahmen, auch solche zur Sicherung der Abschiebung, zuständig waren. Eine gesonderte statistische Erhebung durch das Land erfolgte nicht.

Frage 7: Wie viele von den Behörden im Land Brandenburg als Gefährder eingestufte Personen wurden in einem späteren Strafverfahren rechtskräftig verurteilt? (Bitte nach Straftat, Aufenthaltsstatus des Täters, Nationalität, Alter, Geschlecht und Herkunftsland aufschlüsseln.)

zu Frage 7: Nach aktuellem Erkenntnisstand wurden zwei Personen rechtskräftig verurteilt. Weitere Angaben können hier nicht gemacht werden. Eine täterbezogene Aufschlüsselung nach Straftat, dessen Aufenthaltsstatus, Nationalität, Alter und Herkunftsland kann zur Bestimmbarkeit der als Gefährder eingestuften Person führen und würde die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten bedingen. Es gelten auch hier die polizeitaktischen Erwägungen zur Offenlegung der polizeilichen Erkenntnislänge aus der Antwort zu Frage 1 und die datenschutzrechtlichen Erwägungen aus der Antwort zu Frage 2. Auf beide Antworten wird hier insoweit Bezug genommen. Hinsichtlich der daher vorzunehmenden Abwägung wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Zur Beantwortung der Frage erfolgte keine erneute Einbeziehung von Datenbeständen der Staatsanwaltschaft. Die zur Beantwortung dieser Fragestellung verwendeten Daten basieren daher auf Angaben aus der Gefährdersachbearbeitung der Polizei des Landes Brandenburg im Phänomenbereich der „politisch motivierten Kriminalität - religiöse Ideologie“ mit Recherchestand 14. März 2023. Zur Begründung für die Auswahl des Datenbestandes wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 8: Wie viele Polizisten sind mit der Überwachung der im Land Brandenburg lebenden Personen, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden, betraut?

zu Frage 8: Die Tätigkeit der „Überwachung der im Land Brandenburg lebenden Personen“, die als Gefährder eingestuft sind, stellt keine Tätigkeit dar, die ausschließlich einer bestimmten, feststehenden Anzahl an Polizeikräften zugewiesen ist, sondern erfolgt lageangepasst sowohl gefährder- als auch zeitbezogen und bindet Einsatzressourcen in unterschiedlichem Ausmaß (vgl. hierzu auch die Antwort der Landesregierung zur Frage 10 der Kleinen Anfrage Nr. 3033 [Drucksache 6/7677]). Der Landesregierung liegen daher diesbezüglich keine Daten vor.